

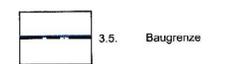


Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

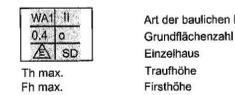
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



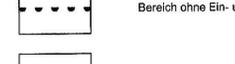
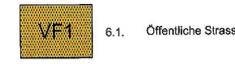
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



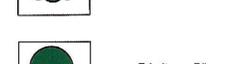
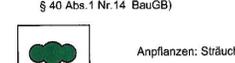
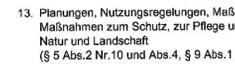
Füllschema der Nutzungsschablone



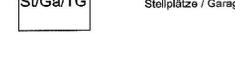
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



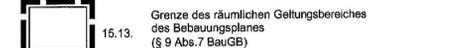
15. Sonstige Planzeichen



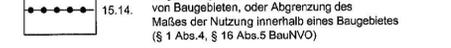
- 15.5. Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



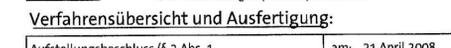
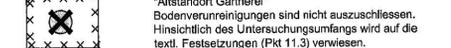
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



- 15.15. Firstlinie



- 15.16. Mauer - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)



"Altstandort Gärtnerei" Bodenverunreinigungen sind nicht auszuschließen. Hinsichtlich des Untersuchungsumfangs wird auf die textl. Festsetzungen (Pkt 11.3) verwiesen.

Verfahrensübersicht und Ausfertigung:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB)	am: 21.April 2008
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) Ortsübliche Bekanntmachung	am: 07.Juli 2008 am: 10.Juli 2008
Öffentliche Auslegung	vom: 18.Juli 2008 bis: 18.August 2008
Benachrichtigung der Behörden von Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	am: 08.Juli 2008 vom: 18.Juli 2008 bis: 18.August 2008
Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) Ortsübliche Bekanntmachung	am: 16.Februar 2009 am: 19.Februar 2009
Öffentliche Auslegung (verkürzt gem. § 4a Abs. 3 BauGB)	vom: 27.Februar 2009 bis: 13.März 2009
Benachrichtigung der Behörden von Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)	am: 09.Februar 2009 vom: 27.Februar 2009 bis: 13.März 2009
Satzungs- und Abwägungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am: 06.April 2009

Ausfertigung:

Gaggenau, 07. April 2009

C. Florus, Oberbürgermeister



In Kraft treten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

am: 23. APR. 2009

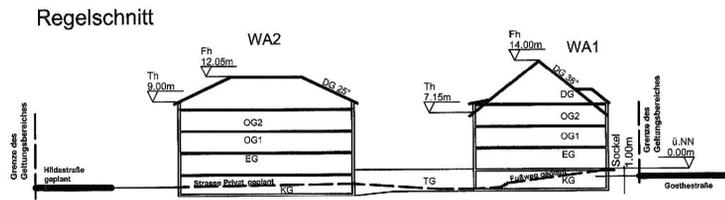
Planfertigung:

Verfahrensabwicklung:

Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung

Stadtbauamt, Bauverwaltungsabteilung

B. Schäuble, Bürgermeisterin



GAGGENAU

STADT GAGGENAU  
...FERTIGUNG 4  
BAUGEBIET: "ZWISCHEN GOETHE-,  
FRIEDRICH-EBERT- UND  
HILDASTRASSE"

BEBAUUNGSPLAN

ABTEILUNG STADTPLANUNG  
26.03.2009

STADTPLANER : FREY  
ZEICHNERIN : BORDASCH-KRAFT  
M. 1:500

GEÄNDERT: PLAN NR. 1.47.1

**Schriftliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan " Zwischen Goethe-, Friedrich-Ebert- und Hildastraße"  
der Großen Kreisstadt Gaggenau  
(Stand: 26. März 2009)**

## Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
  - 1.2 Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
  - 1.3 Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 5 BauNVO sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplans.
  - 1.4 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch, die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, die max. zulässige Traufhöhe (TH), die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), und in WA 1 und 2 zusätzlich durch die maximal zulässige Firsthöhe (FH) gem. Planeinschrieb.
  - 1.5 Die Traufhöhe der Wohngebäude ist der Schnittpunkt der Außenseite Außenwand mit der Oberseite Dachhaut bezogen auf die EG- Rohfußbodenoberkante. Auch die Firsthöhe bezieht sich auf die EG-Rohfußbodenoberkante. Ergänzend wird auf die Definition der Höhenlage in 1.7 und zur Verdeutlichung auf den Regelschnitt im zeichnerischen Teil verwiesen.  
Die maximale Traufhöhe darf in WA 1 und 2 auf jeweils einer Gebäudeseite um maximal 1,0 m überschritten werden – nicht jedoch die Traufkante für WA 1 entlang der Goethestraße und für WA 2 nicht nach Norden.
  - 1.6 Die Traufhöhe der Nebenanlagen, Garagen und Carports beträgt 3.00 m. Die Traufhöhe bezieht sich auf die Garagen- Rohfußbodenoberkante. Ergänzend wird auf die Definition der Höhenlage in 1.7 verwiesen.
  - 1.7 Der Bezugspunkt zur Ermittlung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude sowie Nebenanlagen, Garagen und Carports ist für WA 1 und 2 mit 145,13 üNN (Gehwegoberkante der Goethestraße) festgesetzt. Für WA 3 ist der Bezugspunkt mit 143,35 ü NN (Gehwegoberkante der Friedrich-Ebert-Straße) festgesetzt.
  - 1.8 Die EG- Rohfußbodenoberkante in WA 2 und die Garagen- Rohfußbodenoberkante darf max. 0,30 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Die EG-

Rohfußbodenoberkante der Hauptgebäude in WA 1 und 3 darf max. 1,00 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen.

- 1.9 Bei Einhaltung der anderen Festsetzungen (insb. Umgrenzung für die Tiefgarage, Bepflanzungsvorschrift in den örtlichen Bauvorschriften) darf durch die Tiefgarage die GRZ bis zu einer GRZ von 0,75 überschritten werden.
2. Zahl der Wohneinheiten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Die Zahl der Wohneinheiten in WA 1 ist auf 11 WE begrenzt. Die Zahl der Wohneinheiten in WA 2 ist auf 6 WE und in WA 3 auf 3 WE je Baufenster begrenzt (siehe Nutzungsschablone zeichnerischer Teil).
3. Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 3.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
  - 3.2 Die Gebäude sind entsprechend den Einträgen im zeichnerischen Teil als Einzelhäuser zu errichten.
4. Flächen für Stellplätze und Garagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
  - 4.1 Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze), Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in den dafür festgesetzten Flächen unterzubringen.
5. Flächen für Nebenanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB i.V.m § 14 BauNVO)
  - 5.1 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können untergeordnete Nebenanlagen wie Gerätehütten, Gartenhäuschen, Schuppen u.ä. auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, soweit diese in Summe eine Grundfläche von maximal 9,00 m<sup>2</sup> und in Summe ein Volumen von maximal 20,00 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Einhaltung der Grundflächenzahl ist hierbei zu beachten. Von der Gesamtsumme unberücksichtigt bleibt die Grundfläche der Zisterne.
  - 5.2 Untergeordnete Nebenanlagen sind nur hinter der gartenzugewandten Baugrenze zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind im Vorgartenbereich (Zone zwischen Erschließungsstraße und Gebäude) Flächen für Müllbehälter.
6. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Teile der Erschließungsanlage (siehe zeichnerischer Teil) sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt: Die Privatstraße ist als

verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Darüber hinaus wurden private Fußwege festgesetzt.

7. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO)

Ausnahmsweise sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Terrassen, Freisitze, überdachte Freisitze, Pergolen u.ä. zulässig, soweit sie in Summe eine Grundfläche von 12,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Abs. 1a BauGB)

Pro begonnener 150 m<sup>2</sup> Grundstück ist mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen, sofern nicht vorhandene Bäume erhalten werden.

Entsprechend Planeintrag im zeichnerischen Teil sind südlich von WA1 Büsche und Sträucher anzupflanzen.

Die Flächen, welche nicht durch zulässige Nutzungen genutzt werden, sind zumindest mit Rasen zu bepflanzen.

9. Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen (Niederspannungsleitungen, Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen. Oberirdische Freileitungen sind nicht zulässig.

10. Wegerecht zugunsten Müllentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Wegerecht wird zugunsten der Müllentsorgung entsprechend Planeintrag festgesetzt. Die Tragfähigkeit der Fahrbahn ist auf bis zu 26 Tonnen auszuliegen.

11. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonstige technische Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB)

11.1 Entlang der Goethestraße sind Wohngebäude auf der straßenzugewandten Seite mit Fenstern der Schallschutzklasse 4 auszustatten (siehe auch Hinweis Punkt 13.11).

11.2 Hinsichtlich der Tiefgaragenausfahrt wird an der im zeichnerischen Teil dargestellte Stelle eine Mauer mit 1,50 m Höhe festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf die befestigte Fläche des Nachbarflurstücks 2609/6 (im zeichnerischen Teil mit Bezugspunkt M gekennzeichnet).

11.3 Im zeichnerischen Teil ist die Fläche des ehem. Gärtnereigeländes als aufgegebenen Betriebsstandort gekennzeichnet. Da nicht völlig auszuschließen ist, dass Bodenverunreinigungen vorhanden sind, sind im Rahmen oder im Vorgriff des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung

griff des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamtes Rastatt Bodenuntersuchungen abzustimmen.

12. Fläche mit Folgenutzung „Verkehrsfläche“  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Fläche VF 2 wird für die Zeit nach Aufgabe der Nutzung des bestehenden Gewächshauses durch den Eigentümer (oder seinen Rechtsnachfolger) mit der Folgenutzung „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

13. Hinweise

13.1 Im Plangebiet bilden junge Talablagerungen, evtl. örtlich auch Auffüllungen oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit bzw. Tragfestigkeit sein. Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen dem LGRB keine konkreten Daten vor. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

13.2 Es wird darauf hingewiesen, dass wegen zahlreicher Altlasten bzw. Grundwasserschadensfällen im Umfeld das Grundwasser im Planungsbereich möglicherweise mit CKW's belastet ist.

13.3 Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. Denkmalpflege - zu melden.

Die Baustelle ist bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. Denkmalpflege - einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das DSchG. Hiermit wird auf Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 27 DSchG hingewiesen.

13.4 Sollte nicht nutzbarer Erdaushub anfallen, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen. Vor Beginn der Baumaßnahme sollte der Oberboden abgeschoben und – falls in diesem Fall vorhanden – der Mutterboden vom Unterboden sorgfältig getrennt werden.

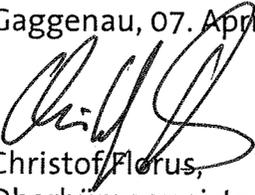
13.5 Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser kann zu Bauschäden führen. Bei umfangreichen Geländeänderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) können erdstatische Untersuchungen angezeigt sein.

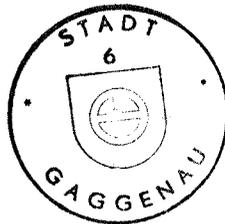
13.6 Die Nutzung des Regenwassers ist nur zu Brauchwasserzwecken gestattet. Eine Aufbereitung des Regenwassers (z.B. Filtration und Chlorung) zu Trinkwasser ist aus mikrobiologischer Sicht zu untersagen. Grundlage hierfür ist § 11 Bundesseuchengesetz und § 37 Infektionsschutzgesetz. Regen- und Brauchwasseranlagen sind seit dem 01. Januar 2003 anzeige-

pflichtig gegenüber dem Gesundheitsamt. Grundlage ist § 13 Abs. 3 der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung.

- 13.7 Jede Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, bedarf eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg). Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Einbauten unter der MW-Linie des Grundwassers sind nicht zulässig, bei Gründungen im Bereich des mittleren Grundwassers sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Errichtung von Erdwärmesondenanlagen (auch diese benötigen ein Erlaubnisverfahren) wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise artesisch gespannte Grundwässer angeschnitten werden könnten. Der vorsorgliche Einbau von Sperrrohren wird empfohlen.
- 13.8 Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind bei den Bauarbeiten zu schützen.
- 13.9 Bei Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes, Technische Mitteilungen GW 125 vom März 1989, einzuhalten.
- 13.10 Das Fällen bzw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern muss außerhalb der Vogelbrutsaison – 01. März bis 30. September - erfolgen.
- 13.11 Um die Schalldämmung entlang der Goethestraße außer durch Fenster der Schallschutzklasse 4 zu verbessern, bieten sich folgende Maßnahmen an: Erhöhung der Dämm-Maße der Außenwand, Verringerung des Fensterflächenanteils, Anordnung von Nebenräumen an der betroffenen Gebäudeseite, Verzicht auf Fenster an der betroffenen Gebäudeseite.
- 13.12 Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierin sind Aufschüttungen und Abgrabungen – auch geringfügiger Art – kenntlich zu machen.

Gaggenau, 07. April 2009

  
Christof Florus,  
Oberbürgermeister



**Satzung**

**über örtliche Bau- und Gestaltungsvorschriften  
zum Bebauungsplan " Zwischen Goethe-, Friedrich-Ebert- und Hildastraße "  
der Großen Kreisstadt Gaggenau  
(Stand: 26. März 2009)**

Nach § 74 LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in öffentlicher Sitzung am 06. April 2009 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Abgrenzungsplanes vom 26. März 2009.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für bauliche Anlagen, Teile solcher Anlagen, Werbeanlagen, Solaranlagen, Antennen, Einfriedungen und Freiflächen.

**§ 3**

**Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und als unbeleuchtetes Wandschild mit einer Fläche bis 0,5 m<sup>2</sup> zulässig.
2. Anschlagtafeln und Großflächentafeln für Werbezwecke sind unzulässig.

**§ 4**

**Einfriedungen**

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und privater Straßenverkehrsflächen sind nur als offene Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten oder Stäben bis 1.30 m Höhe und/oder als geschlossene Schritthecke aus standortgerechten Laubgehölzen bis 1.30 m Höhe zulässig.

Rückwärtige Einfriedungen sind als grober Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1.80 m oder vorzugsweise als Laubholzhecken auch bis 1.80 m zulässig. Hiervon ausgenommen, ist die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Mauer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nachbarrechts.

**§ 5**

**Aufschüttungen und Abgrabungen**

Veränderungen sind nur in unvermeidlich notwendigem Umfang zulässig und durch Böschungen auszugleichen.

Hiervor ausgenommen ist eine im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Stützmauer.

## § 6

### Dachformen

1. Für alle Wohngebäude sind Satteldächer festgesetzt. Ausgenommen ist WA 2 hier ist Walmdach festgesetzt.
2. Dachgauben dürfen 50 % der Dachfläche der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 1.00 m von den Giebelseiten und 1.50 m untereinander einhalten und 0.70 m vom First. Im Übrigen ist je Gebäude nur ein Zwerchgiebel zulässig.
3. Garagen oder überdachte Stellplätze müssen mit Flachdach errichtet und mindestens extensiv begrünt werden.
4. Nicht durch Wohngebäude überbaute Tiefgarageflächen müssen zu mind. 80 Prozent – zumindest extensiv - begrünt sein.

## § 7

### Materialien und Farben

Für Fassade und Dacheindeckung sind reflektierende Materialien sowie reinweiße und schwarze Farben unzulässig. Auch unbeschichtete Metalle wie Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Im Übrigen dürfen Dacheindeckungen nicht umweltbelastend sein.

## § 8

### Befahr- und Begehbare Flächen

1. Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine) mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7.
2. Fußwege sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

## § 9

### Höhenlage der Baukörper im Baugesuch

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierin sind auch die Aufschüttungen und Abgrabungen, auch geringfügiger Art, kenntlich zu machen.

## § 10

### Herstellung von Anlagen für Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen muss mindestens 50 Liter je m<sup>2</sup> bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig (siehe hierzu Hinweise in den textlichen Festsetzungen). Um eine ausreichende Regenrückhaltung zu erreichen, ist in 1/3 Tiefe der Zisterne eine Drossel- bzw. Pumpenleitung bis zum Hausanschluss-Schacht anzubringen. Diese Leitung muss eine langsame Entleerung der oberen 2/3 der Zisterne ( $Q <= 0,2 \text{ l/s}$ ) sicherstellen.

## § 11

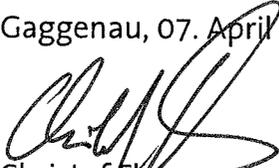
### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Gaggenau, 07. April 2009

  
Christof Florus  
Oberbürgermeister





STADT GAGGENAU

BAUGEBIET: "ZWISCHEN GOETHE-,  
FRIEDRICH-EBERT- UND  
HILDASTRASSE"

ABGRENZUNGSPLAN

ABTEILUNG STADTPLANUNG

26.03.2009

STADTPLANER: FREY  
ZEICHNERIN: BORDASCH-KRAFT

M. 1:2000

GEÄNDERT:

PLAN NR. 2.477.0

